

**Lösungsvorschlag
zur Musterklausur mit dem Schwerpunkt Zivilprozessrecht
vom Oktober 2018**

Aufgabe 1:

Vor der Bekanntmachung ist das Urteil mit dem Verkündungsvermerk zu versehen, §§ 495, 315 III ZPO:

Verkündet am ...

Name, Amtsbezeichnung

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

(Siegel auf gerichtlichen

internen Dokumenten

nicht zwingend)

1) Von Amts wegen bekanntzumachen ist das verkündete Versäumnisurteil nebst der Belehrung gem. §§ 495, (232), 340 III 4 ZPO nur an die Beklagte, ausdrücklich nicht an die Klägerin, §§ 495, 317 I 1 ZPO. [Da die Rechtsbehelfsbelehrung Teil des Versäumnisurteils ist, ist eine gesonderte Bekanntmachung nicht zwingend.]

2) entfällt

3) Die Bekanntmachung ist wie folgt zu bewirken:

- formlos: entfällt

- förmlich:

Urteil ohne Tatbestand / Entscheidungsgründe an die Beklagte gemäß

§§ 495, 317 I, 313, 313b, 166 II ZPO, nebst der Belehrung gem. §§ (232), 340 III 4 ZPO. [Da die Rechtsbehelfsbelehrung Teil des Versäumnisurteils ist, ist eine gesonderte Bekanntmachung nicht zwingend.]

Zuzustellen ist an die Beklagte per ZU, § 176 ZPO.

4) Herzustellen ist eine beglaubigte Abschrift des Urteils (in abgekürzter Form), §§ 317 I, 169 II ZPO, 3 II GStO.

Aufgabe 2:

1) Es liegt ein mündlich zu Protokoll gestellter Antrag auf Erteilung der Klausel zu

Ziffer 1) des Vergleichs vor. Hierbei handelt es sich gemäß § 111 Nr. 8, 231 I Nr. 2 FamFG um eine Unterhaltssache und somit gemäß § 112 Nr. 1 FamFG um eine Familienstreitsache, für die gemäß § 113 I 1 FamFG nicht §§ 86 ff FamFG Anwendung finden, sondern gemäß § 120 I FamFG die Vorschriften des 8. Buches der ZPO.

Somit liegt ein mündlicher Antrag auf Erteilung der Klausel gemäß §§ 120 I FamFG, 794 I Nr. 1, 795, 724 I, 725 ZPO vor. Die Antragstellerin ist antragsberechtigt, da ihr der Zahlungsanspruch zusteht.

Allerdings hat auch Ziffer 3) des Vergleichs einen vollstreckungsfähigen Inhalt, sodass hier eine Teilklausel zu erteilen ist, die auf Ziffer 1) des Vergleichs zu beschränken ist.

2) Funktionell zuständig sein könnte der BLG 1.2 als UdG gemäß §§ 120 I FamFG, 795, 795 b ZPO, 3 II GStO.

Voraussetzung ist, dass der Vergleich vor einem deutschen Gericht geschlossen wurde und seine Wirksamkeit ausschließlich vom Eintritt einer Tatsache abhängig ist, die sich aus der Verfahrensakte ergibt.

Der Vergleich wurde vor dem AG Köln abgeschlossen und seine Wirksamkeit hängt ausschließlich von der Rechtskraft der Scheidung ab, die sich aus der Verfahrensakte ergibt.

Also ist der BLG 1.2 als UdG gemäß §§ 120 I FamFG, 795, 795 b ZPO, 3 II GStO funktionell zuständig, wenn nicht ein Fall der qualifizierten Klausel gemäß §§ 3 Nr. 3a, 20 I Nr. 12 RPflG vorliegt, für den der Rechtspfleger zuständig ist.

Ein Fall der §§ 120 I FamFG, 795, 727 ZPO liegt nicht vor, da Parteiidentität gegeben ist.

Es könnte jedoch ein Fall der §§ 120 I FamFG, 795, 726 I ZPO vorliegen. Dann müsste die Zwangsvollstreckung abhängig sein vom Eintritt einer Tatsache, bei der es sich um eine andere als die dem Gläubiger obliegende Sicherheitsleistung handelt und die vom Gläubiger zu beweisen ist.

Hier hängt die Vollstreckung zum einem vom Ablauf des 01.11.2018 und dann vom jeweils 3. Werktag eines jeden Monats ab. Dabei handelt es sich nicht um die dem Gläubiger obliegende Sicherheitsleistung, aber der Gläubiger ist nicht beweispflichtig, da sich die Daten im Kalender ablesen lassen. (Den Ablauf prüft das Vollstreckungsorgan gemäß §§ 120 I FamFG, 795, 751 I ZPO.)

Somit liegt kein Fall der qualifizierten Klausel vor, sodass der BLG 1.2 als UdG für die

Klauselerteilung funktionell zuständig ist.
3) Sachlich und örtlich ausschließlich ist das AG Köln als Gericht des ersten Rechtszuges zuständig, §§ 120 I FamFG, 795, 795 b ZPO.
4) Die Antragstellerin ist beteiligtenfähig gemäß §§ 113 I FamFG, 50 ZPO, 1 BGB und verfahrensfähig gemäß §§ 113 I FamFG, 51, 52 ZPO, 2, 104 ff BGB. Sie ist gemäß § 114 I FamFG in Folgesachen nicht postulationsfähig, aber gemäß §§ 114 IV Nr. 6 FamFG, 78 III ZPO in Verfahren vor dem UdG.
5) Gültigkeit des Titels: Es liegt ein Vergleich gemäß §§ 120 I FamFG, 794 I Nr. 1 ZPO vor, der laut Sachverhalt ordnungsgemäß geschlossen wurde. <i>[Die Prüfung, dass er protokolliert, vorgelesen und genehmigt sowie vom Richter und dem UdG unterschrieben ist, §§ 113 I FamFG, 160, 162, 163 ZPO, ist nicht zwingend erforderlich].</i> Die Beteiligten waren ordnungsgemäß durch ihre Verfahrensbevollmächtigten vertreten, § 114 I FamFG. Er ist somit wirksam zustande gekommen und noch wirksam.
6) Vollstreckungsreife des Titels: Der Vergleich ist allerdings erst ein zur Vollstreckung geeigneter Titel, wenn die Scheidung rechtskräftig ist. (Alternativ kann dies auch unter dem Prüfungspunkt 5) geprüft werden.) Bestandskraft tritt erst mit Rechtskraft der Scheidung ein. Deshalb ist nun die Rechtskraft der Scheidung zu prüfen.
a) Der Scheidungsausspruch ist anfechtbar mit der Beschwerde gem. § 58 I FamFG und der Sprungrechtsbeschwerde gem. § 75 I1 FamFG.
b) Anfechtungsberechtigt sind nur die (ehemaligen) Eheleute, also Antragstellerin und Antragsgegner. Sie haben nicht auf Rechtsmittel verzichtet.
c) Die Beschwerde ist gem. § 64 FamFG bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird, hier also bei dem AG Köln. Die Sprungrechtsbeschwerde bzw. der Antrag auf Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde ist gem. §§ 75 II2 FamFG, 566 II 1 ZPO bei dem Rechtsbeschwerdegericht einzulegen. Gem. § 133 GVG ist das der BGH.
d) Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat und beginnt mit der ordnungsgemäßen Bekanntgabe des Beschlusses an die insoweit Beteiligten, also Antragstellerin und Antragsgegner, § 63 I, III FamFG. Der Antrag auf Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde ist gem. §§ 75 II, 63 I, III FamFG ebenfalls binnen eines Monats zu stellen. <i>[Die Feststellung, dass bereits durch die Antragstellung die</i>

Rechtskraft gehemmt wird, §§ 75 II FamFG, 566 III 1 ZPO ist nicht zwingend erforderlich.]

Fristberechnung:

Die Bekanntgabe des Beschlusses an Antragstellerin und Antragsgegner erfolgte am 27.08.2018.

Fristbeginn: 27.08.2018 (alternativ 28.08.2018, 0:00 Uhr), §§ 113 I FamFG, 222 I ZPO, 187 I BGB

Fristdauer: 1 Monat (siehe oben)

Fristende: 27.09.2018 24:00 Uhr, §§ 113 I FamFG, 222 I ZPO, 188 II 1. Alt. BGB

In dieser Frist haben weder Antragstellerin noch Antragsgegner Beschwerde eingelegt bzw. einen Antrag auf Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde gestellt. Dennoch kann nach Ablauf der Frist noch keine Rechtskraft eintreten, da gem. § 145 I FamFG die Scheidung noch im Wege der Anschlussrechtsmittel angefochten werden kann, wenn einer der übrigen Beteiligten die Verbundentscheidung rechtzeitig angefochten hat.

Letzte Bekanntgabe an die übrigen Beteiligten, d.h. den Vermieter, erfolgte am 28.08.2018

Fristbeginn: 28.08.2018 (alternativ 29.08.2018 0:00 Uhr), §§ 16 I FamFG, 222 I ZPO, 187 I BGB

Fristdauer: 1 Monat (siehe oben)

Fristende: 28.09.2018 24:00 Uhr, §§ 113 I FamFG, 222 I ZPO, 188 II 1. Alt. BGB.

e) Die Rechtskraft der Scheidung tritt also ein am 29.09.2018 um 0:00 Uhr.

f) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs lässt sich aus den Akten ersehen, eine Notfristanfrage gem. §§ 113 I, 120 I FamFG, 706 II ZPO an das OLG Köln ist daher nicht zu stellen. Bezüglich des Antrags auf Zulassung der Sprungrechtsbeschwerde ist ebenfalls keine Notfristanfrage erforderlich, §§ 113 I, 120 I FamFG, 706 II 2 ZPO.

Mit Eintritt der Rechtskraft am 29.09.2018 liegt also ein vollstreckungsreifer Titel vor.

7) Vollstreckungsfähiger Inhalt ist gegeben, da ein Zahlungsanspruch vorliegt.

8) Ergebnis:

Gem. §§ 120 I FamFG, 795, 724 I ZPO, 113 I 2 FamFG hat der UdG eine Ausfertigung des Vergleichs herzustellen. Diese Ausfertigung ist sodann mit der Vollstreckungsklausel zu versehen gem. §§ 120 I FamFG, 795, 725 ZPO.

Der UdG versieht die Vergleichsausfertigung mit folgendem Text:

"Vorstehende Ausfertigung wird der Antragstellerin zu Ziffer 1) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Köln,

Name, Dienstbezeichnung

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle"

Anschließend versieht der UdG die Klausel mit Dienstsiegel, Datum und Unterschrift.

Er vermerkt auf der Urschrift des Vergleichs gem. §§ 120 I FamFG, 795, 734 ZPO Folgendes:

"Vollstreckbare Ausfertigung wurde der Antragstellerin zu Ziffer 1) am 01.10.2018 erteilt.

Name, Dienstbezeichnung als UdG"

Sodann übersendet der UdG der Antragstellerin die vollstreckbare Ausfertigung zu Ziffer 1).

Aufgabe 3:

Gemäß § 34 II InsO steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu.

Gem. §§ 4 InsO, 569 I 1 ZPO beträgt die Frist zwei Wochen.

Gemäß § 6 II InsO beginnt die Frist für die sofortige Beschwerde mit Verkündung oder Zustellung. Da der Eröffnungsbeschluss nicht verkündet wird, ist hier also die Zustellung maßgebend.

Die Zustellung erfolgte gemäß § 8 I S. 2 InsO durch Aufgabe zur Post am 10.09.2018. Da die Zustellung im Inland erfolgte gilt der Beschluss gemäß § 8 I 3 InsO drei Tage danach als zugestellt, also am 13.09.2018 um 24 Uhr.
(§§ 4 InsO, 222 ZPO, 187 I, 188 I BGB)

Da die öffentliche Bekanntmachung jedoch die Zustellung gemäß § 9 III InsO ersetzt und somit für den Fristbeginn maßgebend ist, ist zu prüfen, wann sie als bewirkt gilt. Sie erfolgte am 06.09.2018. Gemäß § 9 I 3 InsO gilt die Bekanntmachung nach zwei weiteren Tagen, also am 08.09.2018 um 24 Uhr als bewirkt.

Also beginnt die Frist für die sofortige Beschwerde am 09.09.2018 um 0:00 Uhr, §§ 4 InsO, 222 I ZPO, 187 II BGB.

Die Frist endet also am 22.09.2018 um 24 Uhr, §§ 4 InsO, 222 I ZPO, 188 II 2. Alt.

BGB.

Da das Fristende jedoch nicht auf einen Samstag enden darf, endet sie mit Ablauf des nächsten Werktags, also am 24.09.2018 um 24:00 Uhr, §§ 4 InsO, 222 II ZPO.

Der Beschluss wird also am 25.09.2018 um 0:00 Uhr rechtskräftig.